

Tragende Gründe

zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über
eine Änderung der Richtlinie zur Versorgung der
hüftgelenknahen Femurfraktur:
Verfahrensstart zur erstmaligen Übermittlung der
standortbezogenen Nachweise gemäß § 12 Abs. 2

Vom 16. November 2023

Inhalt

1.	Rechtsgrundlage.....	2
2.	Eckpunkte der Entscheidung	2
3.	Bürokratiekostenermittlung	3
4.	Verfahrensablauf	3
5.	Fazit.....	3
6.	Zusammenfassende Dokumentation.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.

1. Rechtsgrundlage

Die „Richtlinie zur Versorgung hüftgelenknaher Femurfrakturen (QSFFx-RL)“ wurde auf der Grundlage von § 136 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB V für nach § 108 SGB V zugelassene Krankenhäuser am 22. November 2019 beschlossen. Die Richtlinie legt Mindestanforderungen an die Struktur- und Prozessqualität fest. Die Richtlinie definiert zudem das Nachweisverfahren zur Feststellung der Erfüllung der Mindestanforderungen und die Berichtspflichten. Alle in der Richtlinie gefassten Mindestanforderungen gelten für die operative Versorgung von Patientinnen und Patienten mit einer traumabedingten, nicht intraoperativ verursachten hüftgelenknahen Femurfraktur im Erwachsenenalter.

2. Eckpunkte der Entscheidung

2.1 Hintergrund

Gemäß § 12 Absatz 4 der Richtlinie zur Versorgung der hüftgelenknahen Femurfraktur (QSFFx-RL) ist der „erstmalige standortbezogene Nachweis über die Erfüllung der Mindestanforderungen [...] zwischen dem 15. November und dem 31. Dezember 2023 zu führen“. Hierzu sieht die Richtlinie gemäß § 12 Absatz 4 Satz 4 einen Testbetrieb zwischen April 2023 und November 2023 vor. Dieser Testbetrieb konnte mit dem IQTIG jedoch nicht mit den Landesverbänden der Krankenkassen und den Ersatzkassen sowie den Krankenhäusern durchgeführt werden. Ein Start der Datenannahme zum 15. November 2023 wurde von den Landesverbänden der Krankenkassen und Ersatzkassen als möglicherweise nicht problemlos realisierbar eingeschätzt. Aufgrund der fehlenden Teststrecke konnte nicht geprüft werden, ob eine Datenannahme tatsächlich möglich sein wird. Für Krankenhäuser ergeben sich bei fehlender Lieferung des erstmaligen standortbezogenen Nachweises empfindliche Strafen: Nach § 12 Absatz 2 QSFFx-RL gelten die Mindestanforderungen ab dem 1. Januar 2024 als nicht erfüllt, solange deren Erfüllung nicht bis zum 31. Dezember 2023 nachgewiesen wurde, was einem Wegfall des Vergütungsanspruchs gleichkäme.

Die Gemeinsame Bundesausschuss beschließt deshalb Änderungen der Richtlinie, um den Verfahrensstart nicht zu verzögern, gleichzeitig aber zu gewährleisten, dass Krankenhäusern keine Nachteile entstehen, sollte es aus technischen Gründen zu Schwierigkeiten bei der Datenübermittlung kommen.

2.2 Zu den Regelungen im Einzelnen

zu § 12 Absatz 2:

Durch die Änderung des Datums des Inkrafttretens in § 12 Absatz 2 zum 1. August 2024 wird sichergestellt, dass im Falle eines Scheiterns der Datenübermittlung aus technischen Gründen im vorgesehenen Übermittlungszeitraum die Mindestanforderungen gemäß § 7 Absatz 3 QSFFx-RL nicht bereits ab dem 1. Januar 2024 als nicht erfüllt gelten und ein Krankenhaus damit zu diesem Zeitpunkt seine Berechtigung zur Leistungserbringung verliert. Gleichzeitig wird verhindert, dass ein Abschlag gemäß § 7 Absatz 7 für die in diesem Zeitraum erbrachten Leistungen vorgenommen wird. Mit der Verschiebung des Inkrafttretens der genannten Regelungen wird bewirkt, dass die erstmalige Datenübermittlung im Rahmen des Verfahrensstarts des Nachweisverfahrens gleichsam als Test der technischen Übermittlung dienen kann. Sollte es dabei zu technischen Problemen kommen, werden die betroffenen Krankenhäuser nicht unverschuldet sanktioniert. Vielmehr wird stattdessen ein ausreichend langer Zeitraum bis einschließlich 31. Juli 2024 eingeräumt, damit sowohl die Krankenhäuser

und ggf. auch die Datenannahmestellen einerseits als auch die Softwarehersteller andererseits die technischen Probleme beheben können.

3. Bürokratiekostenermittlung

Durch den vorgesehenen Beschluss entstehen keine neuen bzw. geänderten Informationspflichten für Leistungserbringer im Sinne von Anlage II zum 1. Kapitel Verfo und dementsprechend keine Bürokratiekosten

4. Verfahrensablauf

Am 11. Oktober 2023 begann die Arbeitsgruppe Umsetzung QSFFx-RL mit der Beratung zur Erstellung des Beschlussentwurfes. In einer Sitzung wurde der Beschlussentwurf erarbeitet und im Unterausschuss Qualitätssicherung beraten (s. untenstehende Tabelle).

Datum	Beratungsgremium	Inhalt/Beratungsgegenstand
11. Oktober 2023	AG-Sitzung	Beratung zur Richtlinienänderung
1. November 2023	Unterausschuss QS	Beratung zur Richtlinienänderung
16. November 2023	Plenum	Beschlussfassung

(Tabelle Verfahrensablauf)

An den Sitzungen des Unterausschusses wurden gemäß § 136 Absatz 3 SGB V der Verband der privaten Krankenversicherung, die Bundesärztekammer und der Deutsche Pflegerat beteiligt

5. Fazit

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 16. November 2023 beschlossen, die QSFFx-RL zu ändern.

Die Patientenvertretung und die Ländervertretung tragen den Beschluss mit.

Der Verband der privaten Krankenversicherung, die Bundesärztekammer und der Deutsche Pflegerat äußerten keine Bedenken.

Berlin, den 16. November 2023

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken